

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Wunstorf in der OS Steinhude und in der OS Idensen (Kita-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der §§ 21 bis 23 und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Wunstorf unterhält Tageseinrichtungen gem. § 1 des nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Rechtsform unselbständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gem. §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 2 KiTaG.

Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang mit Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung fördern.

- (2) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (3) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Stadt mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen i. S. des § 15 (1) Nr. 3 KiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die städtischen Kindertagesstätten werden auf Grundlage einer Online-Anmeldung der Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten diejenigen Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.
- (2) Die Eltern oder andere Sorgeberechtigten sollten ihren Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Wunstorf haben. Kinder von Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Wunstorf haben, werden gem. der Richtlinie zur Vergabe von Kindergartenplätzen an auswärtige Kinder vom 14. Juli 1997 in der jeweils gültigen Fassung bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- (3) Die Kindertagesstättenplätze werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres oder bei Vorliegen des Rechtsanspruches vergeben. Stadtweiter Anmeldeschluss ab dem Kita-Jahr 2021/2022 ist der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Bis dahin gilt weiterhin der Anmeldeschluss zum 28. Februar des jeweiligen Jahres.

- (4) Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine vierstündige Kernzeit hinausgeht, ist der tatsächlich bestehende Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch Vorlage einer
- Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die Arbeitszeiten von den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. vom alleinerziehenden Elternteil oder
 - Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

- (5) Die tägliche max. Betreuungszeit durch Dritte darf 10 Stunden nicht übersteigen und richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Stehen für bestimmte Betreuungswünsche (Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsplätze) nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Aufnahme in der Regel nach folgenden Kriterien:
- der nachgewiesenen Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Elternteile
 - Teilnahme an Maßnahmen nach dem SGB II beider Elternteile
 - besonderer Betreuungs- und Förderbedarf
 - Ortsnähe
 - soziale Härtefälle
 - Geschwisterkinder, die zeitgleich betreut werden müssen
 - Alter des Kindes
 - alleinerziehend auch ohne Erwerbstätigkeit

Alle Kriterien gelten gleichrangig.

Bei alleinerziehenden Elternteilen beziehen sich die ersten beiden Spiegelstriche auf das allein erziehende Elternteil.

- (7) Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen sowohl pädagogische als auch fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören eine angemessene Altersstruktur, Geschlechterdiversität sowie eine angemessene Durchmischung der einzelnen Gruppen nach kultureller Diversität. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kindertagesstätten soll der Anteil der Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf in jeder einzelnen Gruppe auf 50 % beschränkt werden. Ein besonderer Betreuungs- und Förderbedarf kann sich z.B. ergeben aus einem Migrations- und Fluchthintergrund, fehlenden deutschen Sprachkenntnissen, Auffälligkeiten im Verhalten. Die Aufnahme von Kindern mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf kann auf Antrag des Trägers oder der Kita-Leitung im Einvernehmen der Stadt Wunstorf ausgesetzt werden, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Bevorzugt sollen Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf in den Gruppen aufgenommen werden, in denen ihr Anteil unter 20 % liegt. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis erfolgen.
- (8) Im Härtefall (§ 12 (5) KiTaG) kann ein Kind ohne Anmeldefrist sofort aufgenommen werden, sofern ein freier Betreuungsplatz vorhanden ist. Ein Härtefall kann insbesondere vorliegen:
- bei Umzug
 - wenn bei fehlender Betreuung Kündigung des Arbeitsverhältnisses droht oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht erfolgen kann.
 - bei besonderem erzieherischen Bedarf.
- (9) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
- (10) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (11) Mit der Anmeldung wird die Konzeption, nach der die jeweilige Kita arbeitet, anerkannt.

§ 3 Gesundheitliche Regelungen

- (1) Am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Entsprechend § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Kita von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten gegenüber der Kita Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

- (3) Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass die Sorgeberechtigten Auskunft darüber erteilen, welche Krankheiten das Kind bereits gehabt hat, welche Schutzimpfungen erfolgt sind und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder sonstige unmittelbare Kontaktpersonen besteht.
- (4) Entsprechend §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die erforderlichen Meldungen an das Gesundheitsamt weiter zu geben.
- (5) In den Tageseinrichtungen werden keine erkrankten Kinder betreut. Sie sind vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen.
- (6) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit (z. B. Masern oder Scharlach) ist dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung ist für den weiteren Besuch des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Solange die verlangte Bescheinigung nicht vorgelegt wurde, bleibt das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (7) Wird vom Betreuungspersonal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten umgehend unterrichtet. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die für einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz (auch Schulkinderbetreuung) jeweils zu zahlenden monatlichen Gebühren sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Für Hortkinder in altersübergreifenden Gruppen (Familiengruppen) ist die entsprechende Gebühr für Hort-Kinder zu zahlen. Für Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen ist die entsprechende Krippen-Gebühr zu zahlen. Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, richtet sich die Gebühr unabhängig von der Gruppenart ab dem Folgemonat nach der Gebühr für Kiga-Kinder.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühren wird nicht zwischen Kernbetreuungszeit und Sonderöffnungszeiten unterschieden.
- (3) Zu den monatlich zu belegenden Sonderöffnungszeiten gibt es eine 5er-Karte für Sonderöffnungszeiten im Wert von 10,00 €, mit 5 Abschnitten über jeweils 30 Minuten. Die Abschnitte können einzeln oder zusammenhängend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bei der Einrichtungsleitung gebucht werden.
- (4) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit können weitere Gebühren in Höhe von 15,00 € je angefangene Viertelstunde erhoben werden.
- (5) Für das Mittagessen ist ein gesonderter Essensgeldbeitrag gem. Anlage 2 zu entrichten.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung zu zahlen. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Bei Anmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats in eine Kindertagesstätte ist die volle Gebühr für diesen Monat - bei Anmeldung nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu entrichten.
- (3) Sonderöffnungszeiten in den Kindertagesstätten sind nur für den vollen Monat zu nutzen, es sei denn sie wurden über die 5er-Karte gebucht.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragsfreiheit und Geschwisterermäßigung

- (1) Die Kinder, die einen Anspruch nach § 21 KiTaG auf eine Freistellung haben, sind im Rahmen der dort genannten Betreuungszeit von der Gebührenerhebung ausgenommen. Nehmen Kinder eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich in Anspruch, ist für die über den beitragsfreien Rahmen hinausgehende Zeit ein Beitrag entsprechend der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Mittagessen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung für Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, bleibt unberührt.
- (2) Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in einer Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt oder in der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweitälteste betreute Kind um 50 v.H., für das drittälteste betreute Kind und für jedes weitere betreute Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Alter der Kinder. Kinder, die nach Abs. 1 beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt, auch wenn sie über die beitragsfreie Höchstbetreuungszeit von acht Stunden täglich betreut werden. Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt auf Antrag. Zu Beginn eines jeden Kita-Jahres ist ein neuer Antrag zu stellen. Änderungen während des Kita-Jahres sind unverzüglich mitzuteilen. Die Gebührenermäßigung gilt nicht für das Mittagessen.
- (3) Auf Antrag kann der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt, können freigestellt werden.

Teilweise können von den Gebühren Kinder freigestellt werden, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

Gebühren werden nicht erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (Sozialhilfe) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 Betreuungsunterbrechungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind krank ist oder der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagesstätte freigehalten wird.
- (3) Bei organisations- oder betriebsbedingten kurzfristigen Schließungen der Kindertagesstätten ist die Gebühr in der festgesetzten Höhe weiterzuzahlen.

§ 9 Abmeldung aus der Kindertagesstätte

- (1) Abmeldungen sind bis zum 15. zum Ende des Monats möglich. Dies gilt auch für die Abmeldung von Sonderöffnungszeiten. Die Abmeldungen sind schriftlich an die Kindertagesstättenleitung oder an die Stadtverwaltung zu richten.

- (2) Kindergartenkinder, die schulpflichtig sind, und Hortkinder, die die vierte Klasse verlassen, sind automatisch zum 31. Juli des Jahres des Schulbeginns bzw. Ende der Grundschulzeit abgemeldet. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können bei der Verwaltung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres einen späteren Termin schriftlich beantragen. Die Abmeldung für „Kann-Kinder“ und „Flexi-Kinder“ hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres bzw. spätestens zwei Wochen nach der Schuluntersuchung zu erfolgen. Kinder gelten gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als „Flexi-Kinder“, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und als „Kann-Kinder“, wenn sie nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden. Eine Verlängerung ist nur für einen vollen oder halben Monat möglich.

§ 10 Ausschluss aus den Tageseinrichtungen

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Für die Dauer der Erkrankung werden sie vom Besuch ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagesstättengemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen,
 - b) die von ihrem Entwicklungsstand noch nicht die Kindertagesstättenreife besitzen oder einer Sonderbetreuung benötigen, soweit es sich nicht um eine Integrationsgruppe handelt,
 - c) die wiederholt unentschuldig fehlen,
 - d) für die die Gebühren zweimal hintereinander nicht gezahlt wurden oder
 - e) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen förmlichen Bescheid.

§ 11 Unfallversicherung

Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten Idensen und Steinhude können in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Die Öffnung erfolgt bedarfsgerecht. Sie wird für ein Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) im Benehmen zwischen Verwaltung, Leitung und Elternbeirat festgelegt.
- (3) Neben den Kernbetreuungszeiten werden Sonderöffnungszeiten angeboten.
- (4) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember sind sie geschlossen. Sind einzelne Schließtage notwendig (Fortbildungen, Sommerfeste etc.) erfolgt die Schließung im Benehmen zwischen Verwaltung, Leitung und Elternbeirat.
- (5) Die Betreuungsangebote werden im Benehmen mit der Verwaltung, der Leitung sowie dem Elternbeirat festgelegt.
- (6) Kinder sind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich zu bringen und abzuholen. Bei verspäteter Abholung gilt § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (7) Wird ein Kind nicht innerhalb der ersten Stunden nach Schließung der Einrichtung abgeholt, wird das Kind gemäß § 42 SGB VIII über die Rettungsleitstelle in Obhut genommen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 13 Elternvertretung und Beirat

- (1) Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und dem Träger der Kindertagesstätte zu fördern, wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Die Ortsräte Steinhude und Idensen können ebenfalls eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in in den jeweiligen Beirat entsenden. Der Ortsrat Mesmerode kann für den Elternbeirat in Idensen eine/n beratende/en Vertreter/in entsenden.
- (3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kindertagesstättenleitung erfolgen i. S. des § 10 KiTaG im Benehmen mit dem Beirat.

Außerdem kann der Beirat Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt unmittelbar für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft. Sie findet über die Betriebsführungsverträge entsprechende Anwendung auf die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Dies entspricht der bisherigen Praxis und ist bei der textlichen Fassung neuer Betriebsführungsverträge und der Änderung bereits bestehender Betriebsführungsverträge zu berücksichtigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wunstorf, 23. Dezember 2019

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

ANLAGE 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und
die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt
Wunstorf in der OS Steinhude und in der OS Idensen
(Kita-Satzung)
- Fassung ab 1. Januar 2020

Es werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Betreuungszeit	Gebühr in €		
	Krippe	Kiga	Schulkinder- betreuung u. Hort *
bis 3 Stunden	-	-	123,00 €
3,5 Stunden	-	-	140,00 €
4 Stunden	149,00 €		158,00 €
4,5 Stunden	168,00 €		175,00 €
5 Stunden	187,00 €		193,00 €
5,5 Stunden	205,00 €		210,00 €
6 Stunden	224,00 €		228,00 €
6,5 Stunden	243,00 €		245,00 €
7 Stunden	261,00 €		263,00 €
7,5 Stunden	280,00 €		280,00 €
8 Stunden	299,00 €		298,00 €
8,5 Stunden	317,00 €	13,00 €	316,00 €
9 Stunden	336,00 €	27,00 €	333,00 €
9,5 Stunden	355,00 €	40,00 €	351,00 €
10 Stunden	373,00 €	53,00 €	

* inklusive Ferienbetreuung

ANLAGE 2**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wunstorf in der OS Steinhude und in der OS Idensen (Kita-Satzung)****§ 1 Erhebung des Essensgeldes**

- (1) Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte wird ein gesonderter monatlicher Essensgeldbeitrag erhoben, der ganzjährig zu zahlen ist. Dieser Betrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und wird zum 5. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Die Kinder können grundsätzlich bis zu 5 mal oder bis zu 3 mal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen. Die gewünschte Inanspruchnahme der Kinder am Mittagessen ist bei Beginn des Kindergartenjahres anzumelden. Änderungen sind mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.
- (3) Nimmt ein Kind einmalig am Mittagessen teil (beispielsweise durch die Beanspruchung einer Sonderöffnungszeit über die 5er-Karte), so ist das Kind mindestens einen Tag im Voraus für das Mittagessen anzumelden. Der Essensgeldbeitrag ist in diesen Fällen, abweichend von § 1 Abs 1. dieser Anlage 2, nachträglich zu zahlen.
- (4) Wenn ein gesondertes Mittagessen für ein Kind erforderlich ist, das Mehrkosten verursacht, sind diese Mehrkosten – ausgehend vom Grundpreis des Caterers – von den Gebührenpflichtigen zu übernehmen.

§ 2 Höhe des Essensgeldbeitrages

- (1) Der Essensgeldbeitrag beträgt
 - a.) für Kinder, die bis zu 5 mal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen
 - 57,00 € monatlich in Kitas mit Küchenkraft
 - 51,00 € monatlich in Kitas ohne Küchenkraft
 - b.) für Kinder, die bis zu 3 mal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen
 - 36,00 € monatlich in Kitas mit Küchenkraft
 - 31,00 € monatlich in Kitas ohne Küchenkraft
 - c.) für Kinder, die einmalig am Mittagessen teilnehmen
 - 2,80 € in Kitas mit Küchenkraft
 - 2,60 € in Kitas ohne Küchenkraft

§ 3 Abmeldung vom Mittagessen

- (1) Kann ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es umgehend und im Voraus in der Kindertagesstätte abzumelden.
- (2) Der Essensgeldbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Mittagessen an vereinzelt Tagen fern bleibt.
- (3) Kann ein Kind mindestens eine volle Woche (montags bis freitags) nicht am Mittagessen teilnehmen und wird es für diese Zeit abgemeldet, wird der gezahlte Essensgeldbeitrag anteilig

erstattet. Schließzeiten durch Feiertage, Ferien und Fortbildungen sind in der berechneten Essensgebühr bereits berücksichtigt, so dass für diese Zeiten keine gesonderte Erstattung erfolgt. Es werden folgende Erstattungen gezahlt:

- a.) für Kinder, die bis zu 5 mal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen
10,00 € pro volle Woche
 - b.) für Kinder, die bis zu 3 mal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen
5,50 € pro volle Woche
- (4) Die Auszahlung der Erstattungssummen erfolgt quartalsweise.

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	in Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	18.07.2012	18.07.2012	Leine-Zeitung am 28.07.2012	01.11.2012	
1. Änderung	13.11.2013	13.11.2013	Leine-Zeitung am 23.11.2013	01.01.2014	1, 2, 3, 4, 7, 9 und Anlage 2
2. Änderung	10.12.2014	10.12.2014	Leine-Zeitung am 10.01.2015	01.02.2015	die § 2 u. 3 der Anlage 2
3. Änderung	20.05.2015	20.05.2015	Leine-Zeitung am 30.05.2015	01.08.2015	2, 9 und Anlage 1
4. Änderung	14.12.2016	14.12.2016	Regionalbeilage für Wunstorf am 17.12.2016	01.01.2017	2, 3 und Anlage 2
5. Änderung	13.06.2018	13.06.2018	Regionalbeilage für Wunstorf am 30.06.2018	01.08.2018	7 und Anlage 1
6. Änderung	18.12.2019	23.12.2019	Regionalbeilage für Wunstorf am 11.01.2020	01.01.2020	2, 7, 9, 14, 15